

2010 Internationales Jahr der biologischen Vielfalt

Bundesamt für Naturschutz, Karl-Liebknecht-Str. 143, 04277 Leipzig

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord

Planfeststellungsbehörde

Hindenburgufer 247

24106 Kiel



**Bundesamt  
für Naturschutz**

Zentrale: (0341) 30 97 7-0  
Durchwahl: (0341) 30 97 7-22  
Telefax: (0341) 30 97 7-40  
E-Mail: Florian.Mayer@bfm.de

Unser Zeichen: II 4.2-6.4.3 (EI)

Auskunft erteilt: Hr. Mayer

Leipzig, 14. Juli 2010

## **Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe, Planänderung III**

**Schreiben der WSD Nord v. 25.05.2010 (Az.: P-143.3/46 XXI)  
unsere Schreiben v. 04.05.2007, 20.08.2008 sowie 08.02.2010**

### **Stellungnahme zur 3. Planänderung**

#### **1 Sachstand**

Zum geplanten Ausbau von Unter- und Außenelbe hatte das BfN bereits mit Schreiben vom 04.05.2007, vom 20.08.2008 (1. Planänderung) sowie 08.02.2010 (2. Planänderung) Stellung genommen. Mittlerweile wurden durch den Antragsteller einzelne Projektbestandteile verändert sowie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Landschaftspflegerische Begleitplan überarbeitet. Ferner werden Unterlagen zu einem Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG vorgelegt (Alternativenprüfung, Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, kohärenzsichernde Maßnahmen).

Gegenüber den ursprünglich geplanten Projektbestandteilen wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

- Verzicht auf alle bisher vorgesehenen Ufervorspülungen,
- Verzicht auf die Spülfelder auf Pagensand und Schwarzsand,
- Vergrößerung der Unterwasserablagerungsfläche Neuer Leuchtergrund von ca. 60 ha auf 378 ha und eine Erhöhung der abzulagernde Materialmenge von bislang 2,5 Mio. m<sup>3</sup> (2007) auf 12,5 Mio. m<sup>3</sup>.

Nach Aussagen der WSD Nord bleiben die bisherigen Stellungnahmen weiterhin Gegenstand des Verfahrens, so dass wir hier nur die durch die überarbeiteten Unterlagen berührten, bewertungsrelevanten Sachverhalte ansprechen.

Die WSD Nord als zuständige Genehmigungsbehörde hat Ende 2009 ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass eine Bewertung der Erheblichkeit vornehmen soll und die WSD bei ihrer Entscheidungsfindung bzw. bei der Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses unabhängig unterstützen sollte. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps "Ästuarien" sowie des Schierlings-Wasserechels kommt. Zumindest können diese nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (vgl. BIOCONSULT 2010). Die WSD Nord hat dem Vorhabenträger daraufhin mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Vorhabens nur nach Durchführung eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG erteilt werden kann. Aufgrund der Betroffenheit des Schierlings-Wasserechels als prioritäre Art nach Anhang II FFH-RL, ist zudem nach § 34 Abs. 4 BNatSchG vor Genehmigung die Einholung einer Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Das Gutachten von BIOCONSULT (2010) im Auftrag der WSD Nord ist nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen, wird dem BfN jedoch mit Schreiben vom 15.07.2010 gesondert mit der Bitte um Stellungnahme übersendet. Aufgrund der untrennbaren Verknüpfung mit den vorgelegten Unterlagen zum Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 4-5 BNatSchG, wird im Folgenden daher im Zusammenhang Stellung genommen.

## 2 Stellungnahme

### 2.1 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)

Neben der Überarbeitung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und des LBP wird auch eine überarbeitete FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt (Teil 5 der Unterlagen). Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurde zwar an geänderte Projektbestandteile angepasst. Jedoch kommt sie nach wie vor zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG auftreten (vgl. S. 77 ff., Unterlage 5.1). Mit Verweis auf das Gutachten im Auftrag der Genehmigungsbehörde (BIOCONSULT 2010) werden dennoch Unterlagen für ein Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG vorgelegt.

Die fehlende Integration der Ergebnisse des Gutachtens von BIOCONSULT (2010) sowie die dort angewendete Bewertungsmethodik zur Bestimmung der Erheblichkeit in die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und Unterlagen des Antragstellers führen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Prüfung der Unterlagen, da die zu ziehenden Schlussfolgerungen aus unserer Sicht nicht eindeutig sind. Sie führen auch erkennbar zu Defiziten im vorgelegten Kohärenzsicherungskonzept. Die vorgelegten, überarbeiteten Unterlagen zur Berücksichtigung von § 34 ff. BNatSchG sind damit nicht konsistent und werden mit Blick auf eine erforderliche Beteiligung der Kommission nochmals aufzubereiten sein.

#### 2.1.1 Finte (*Alosa fallax*)

Durch ausbaubedingte Baggerarbeiten in unmittelbarer Nähe des Reproduktionsgebietes werden die Vorkommen der Finte (Fischart nach Anhang II FFH-RL) beeinträchtigt. Zwar empfiehlt BIOCONSULT (2010, S. 108) vorsorglich ein Bauzeitenfenster für die Baggerarbeiten im Reproduktionsgebiet der Finte zwischen 15.04.-30.06. einzurichten, jedoch wird offensichtlich keine Erheblichkeit der Beeinträchtigungen bei Verzicht auf diese Vermeidungsmaßnahmen gesehen. Dieser Einschätzung kann nicht gefolgt werden.

Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 14.01.2010 zur Prüfpflicht laufender Unterhaltungsbaggerungen halten wir es zunächst für geboten, die laufenden Unterhaltungsarbeiten in die Betrachtung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG einzubeziehen. Diese werden bislang bei der Bewertung der Erheblichkeit nicht betrachtet (vgl. BIOCONSULT 2010, S. 94). Bei der ausbaubedingten Baggerung werden mind. 6 Mio. m<sup>3</sup> im Nahbereich des Laichgebietes entnommen. Für die Unterhaltungsbaggerung wird ein jährliches Baggervolumen

Wie wir in unserer Stellungnahme vom 04.05.2007 hingewiesen hatten, ist eine Erfassung benthischer Sonderstrukturen, insbesondere natürlicher Hartsubstrate mittels geeigneter Methoden erforderlich. Die im Zuge der vorläufigen Anordnung von Maßnahmen am Glameyer Stack (2. Planänderung) im Jahr 2009 vorgefundenen biogenen Hartsubstrate (sub-litorale Miesmuschelbänke) unterstreichen die Notwendigkeit einer solchen Kartierung. Solche biogene Hartsubstrate stellen eine Sonderstruktur innerhalb des LRT 1130 dar und erfüllen ggf. die Kriterien des LRT „Riffe“ (1170). Dieses wird in der überarbeiteten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie in BIOCONSULT (2010) nicht thematisiert.

Vor diesem Hintergrund und ähnlicher Standorteigenschaften sollten zumindest die Klappstellen (Unterasserablagerungsflächen) mittels Dredgefangen und Seitensicht-Sonarerfassungen untersucht werden. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass auch dort

## 2.1.2 Miesmuschelvorkommen

von 3,4 Mio. m<sup>3</sup> prognostiziert. Insofern kann nach jetzigem Kenntnisstand eine erhebliche Beeinträchtigung durch die jährliche Entnahme von 3,4 Mio. m<sup>3</sup> nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies ist auch der Tatsache geschuldet, dass der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der letzten Elbeverteilung (1999) prognostizierte Umfang der Unterhaltungsabgagerungen im Reproduktionsgebiet der Finte seitdem deutlich überschritten wurde. Diese zusätzlichen Unterhaltungsmaßnahmen im Nahbereich von Laichplätzen mit hoher Bedeutung für die Fintepopulation waren weder Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung von 1999 noch wurden sie seitdem auf ihre Verträglichkeit mit den FFH-Gebieten, insbesondere aber mit der Fintepopulation, geprüft.

Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom Mai 2007, dass das Bauzeitenfenster zwischen 15.4. und 30.06. als verbindliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen und vorsorglich auf zukünftige Unterhaltungsabgagerungen auszuweihen ist, da ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen für die Finte im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Zum Erfordernis der Prüfung kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten verweisen wir ebenfalls auf unsere damalige Stellungnahme. Die Auswirkungen der geplanten bzw. genehmigten Kohlekraftwerke an der Elbe sind in die Betrachtung der kumulativen Wirkungen einzubeziehen. Die durch BIOCONSULT (2010, S. 108) nicht vorgenommenen Betrachtung des genehmigten Kohlenkraftwerks Moorburg ist nachzuziehen.

Hartsubstrate vorkommen, die den Kriterien des Lebensraumtyps „Riffe“ (1170) entsprechen und ebenfalls Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wären.

Das Monitoring, das im Zuge der 2. Planänderung zur Beobachtung möglicher Beeinträchtigungen von fahrwassernahen sublitoralen Miesmuschelbänken am Glameyer Stack durch Ufersicherungsmaßnahmen vorläufig angeordnet wurde, ist über die Bauphase hinaus fortzuführen. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass es aufgrund ausbaubedingter Veränderungen von Strömungsverhältnissen zu Beeinträchtigungen der Muschelbänke kommt. Im Hauptverfahren sollte ferner das Risikomanagement (vgl. 2.2.5) um Maßnahmenoptionen ergänzt werden, für den Fall, dass die Miesmuschelbestände erheblich beeinträchtigt werden.

## **2.2 Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG**

Im Rahmen des Abweichungsverfahrens wird eine eigenständige Unterlage zur Prüfung von Projektalternativen vorgelegt. Diese umfassen grundsätzliche Vorhabensalternativen (z. B. Kooperation der Seehäfen) sowie Modifikationen von Vorhabensbestandteilen (z. B. geringeres Vertiefungsmaß, Modifikation von Klappstellen und Ablagerungsflächen).

Ziel der Alternativenprüfung ist es, solche Lösungen zu finden, die besser gewährleisten, dass die betroffenen Natura 2000-Gebiete nicht bzw. weniger beeinträchtigt werden. Die Bezugsparameter für die Vergleiche von Alternativen sind Aspekte der Erhaltung und Bewahrung der Gebiete vor Beeinträchtigungen (EU-KOMMISSION 2000, S. 46; EU-KOMMISSION 2007, S. 7). Insofern muss für die einzelnen Alternativen erkennbar sein, in welchem Umfang und in welcher Intensität die Beeinträchtigungen auftreten, um einen Variantenvergleich vornehmen zu können. Ein solcher differenzierter Vergleich ist bislang nicht erkennbar, ist jedoch für eine transparente und tragfähige Abwägung mit den Projektzielen unabdingbar. So wird bspw. für die Variante mit einer geringeren Fahrrinnenvertiefung lediglich festgestellt, dass eine Minderung des Ausbauzieles grundsätzlich eine Minderung des Ausbauumfangs darstelle, die damit verbundene Minderung der Umweltfolgen und damit die Beeinträchtigungen der betroffenen FFH-Gebiete jedoch so gering sei, dass diese „...nicht ins Gewicht falle“ (vgl. Unterlage 11 b, S. 19).

Daher sollte zumindest für jene Alternativen eine Bewertung der Erheblichkeit mittels der Methode von BIOCONSULT (2010) vorgenommen werden, deren naturschutzfachlichen Vorteile erkennbar sind, jedoch ohne differenzierte Betrachtung nicht ohne weiteres quantifiziert werden können. Dies gilt insbesondere für die „weiteren Ausführungsvarianten der Fahr-

Nach Angaben des Antragstellers umfassen die kohärenzsichernden Maßnahmen für den LRT „Ästuarien“ insgesamt eine Fläche von 621 ha, von denen aufgrund unterschiedlicher Aufwertungsstufen eine anrechenbare Kohärenzwirkung von ca. 350 ha angenommen wird (Unterlage 11 c, S. 121). Ein Großteil der Maßnahmen liegt innerhalb der betroffenen FFH-Gebiete „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ sowie „Untereibe“. Die Maßnahmen umfassen u. a. die Extensivierung und teilweise Wiederherstellung von Deichvorländern, die Wiederherstellung des Tideeinflusses durch Öffnung von Sommerdeichen, die Neuschaffung von

im Sinne von § 34 BNatSchG bewertet.

321 ha entspricht (BioCONSULT 2010, S. 9). Diese Beeinträchtigungen werden als erheblich Grad der Beeinträchtigung zwischen 2,5 – 25 %), was einem (fiktiven) Vollverlust von ca. Fläche des LRT 1130) beeinträchtigt wird (graduelle Funktionsverluste in Abhängigkeit vom „Elbästuar“ und „SH Wattenmeer“ insgesamt auf einer Fläche von ca. 3.451 ha (7,2 % der Der Gutachter stellt im Ergebnis fest, dass der LRT 1130 in den FFH-Gebieten „Untereibe“, getragen werden.

ständigen Funktionsverlusten ermittelt. Dieser Bewertungsansatz kann im Grundsatz mit & TRAUTNER (2007) in Ansatz gebracht. Im Ergebnis wird eine (fiktive) Fläche mit vollen für vollständige Funktionsverluste des Fachkonventionsvorschlages von LAMBRUCH geschätzt werden. Die graduellen Funktionsverluste (in %), werden mit den Orientierungshub, Strömungsgeschwindigkeit, Salinität, Arten) die graduellen Funktionsverluste ab-trächtigen Flächengrößen, für die über Indikatoren (Veränderungen der Wassertiefe, Tide-der durch Ausbaumaßnahmen (Baggerungen, Ablagerungsflächen) unmittelbar beein-1130 „Ästuarien“ nimmt BioCONSULT (2010) vor. Diese Bewertung basiert auf der Ermittlung Die Bewertung zur Bestimmung erheblicher Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp

### 2.3.1 LRT 1130 „Ästuarien“

### 2.3 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG

19.05.1998 - 4 A 9.97 -).

den Grad der Zielerreichung des Projektes zumutbar sind. (vgl. Urteil des BVerwG v. barkeit von Projektoptionen ist zu berücksichtigen, dass dabei auch gewisse Abstriche an Mit Blick auf die durch die Genehmigungsbehörde vorzunehmende Bewertung der Zumut-

Ausmaß umfassen.

rinnentiefe“ (Unterlage 11 b, S. 19 ff.), die u. a. Ausführungsvarianten mit einem geringeren

Prielen sowie die Wiederherstellung von Flachwasserzonen im Bereich der Schwarztonnensander Nebengelbe.

Die funktionale Ableitung der Kohärenzsicherung von den beeinträchtigten Bestandteilen des LRT 1130 ist jedoch insgesamt nicht optimal. Die überwiegend im sublitoralen Bereich zu verzeichnenden, erheblichen Beeinträchtigungen sollen überwiegend durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung überwiegend im Eulitoral ausgeglichen werden. Insofern ist ein Missverhältnis zu verzeichnen, dass jedoch vor dem Hintergrund der zahlreichen Restriktionen bei der Umsetzung von Maßnahmen im sublitoralen Bereich kurzfristig schwer lösbar erscheint. Bei den geplanten Rückdeichungsmaßnahmen sollten Flächen von minimal 30 ha angestrebt werden (TESCH et al. 2010). Die Etablierung eines Großteils des für diesen Lebensraum typischen regionalen Artenpools wurde bei Flächen von mindestens 100 ha festgestellt (WOLTERS et al. 2005).

#### *Maßnahme Schwarztonnensander Nebengelbe*

Die vorgesehene Wiederherstellung von Flachwasserbereichen in der Schwarztonnensander Nebengelbe weist einen hohen funktionalen Bezug zu den Beeinträchtigungen des LRT 1130 im Sublitoral auf. Gleichwohl bestehen Kenntnislücken zur aktuellen Bedeutung des Bereiches aufgrund einer fehlenden faunistischen Bestandsaufnahme. Die bislang vorgelegten Erfassungen auf Biotoptypenebene sind nicht ausreichend, um als Grundlage für eine Bewertung des Aufwertungspotentials und der differenzierten Formulierung von Entwicklungszielen zu dienen. Insofern ist schwer einschätzbar, in welchem Umfang ein Kohärenzsicherungspotenzial tatsächlich gegeben ist. Mit Blick auf die durch die EU-Kommission geforderte Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie eine spezifische Untersuchung des Ortes des Ausgleichs (vgl. EU-KOMMISSION 2007, S. 19), sollte hier nachgebessert werden.

Für eine transparente Ausgleichsbilanz ist es erforderlich, die Wirkung der Kohärenz wahren Maßnahmen gegenüber den erheblich beeinträchtigten Funktionen des LRT 1130 in Ansatz zu bringen. Entsprechend BIOCONSULT (2010, S. 42) ist dabei die beeinträchtigte Fläche der zentrale Bezugspunkt des Bewertungsmodells. Anhand der Flächen, die durch Baggerarbeiten, Unterwasserablagerungen, Umlagerungen etc. unmittelbar betroffen sind, wird eine Quantifizierung der Beeinträchtigungen abgeleitet. Für die Bewertung der Qualität und Quantität der Maßnahmenwirkungen bedeutet dies, dass nur die unmittelbar durch Maßnahmen aufgewerteten Flächen bewertet und in Ansatz gebracht werden können. Die vom

In den vorgelegten Unterlagen zur 3. Planänderung werden kohärenzsichernde Maßnahmen für den Schierling-Wasserröhrlach innerhalb der Maßnahmenflächen "Zollenspieker" (stromauf von Hamburg gelegen) sowie an der Stör (Bahrenfließ, Neuenkirchen, Hodorf) vorgesehen. Es finden sich jedoch ausschließlich Erläuterungen zu der vorgesehenen Ausbringung von Samen im Maßnahmenbereich Zollenspieker. Die Maßnahmen für den Schierling-Wasserröhrlach in den Maßnahmenbereichen an der Stör werden nicht näher beschrieben, so dass offen bleibt, in welchem Umfang (Menge und Fläche) und für welche Dauer dort Samen oder Pflanzen ausgebracht werden sollen. Eine Bewertung der Eignung der Maßnahme für eine angemessene Kohärenzsicherung kann daher nicht vorgenommen werden.

Entsprechend der Empfehlung von BIOCONSULT (2010) sollten kohärenzsichernde Maßnahmen primär eine Ausdehnung des potenziellen Lebensraumes bewirken, z. B. über eine Wiederherstellung geeigneter Strukturen im Vorland und den Rückbau von Uferarbeiten und angrenzende Flächen" sowie "Untereibe" nicht ausgeschlossen.

Durch die ausbaubedingte stromauf-Verschiebung der Brackwasserzone, die durch die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) prognostiziert wird, kommt es nach Einschätzung von BIOCONSULT (2010) zu einer Verkleinerung des potenziellen Lebensraumes der endemischen Art nach Anhang II FFH-RL um 1,65 %. Hinzu kann es stromab von Hamburg zu einer erhöhten Belastung der Ufer kommen (Wellenaufwurf, örtlich erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten), die zu einer Verschlechterung von Standorteigenschaften für den Schierling-Wasserröhrlach führen können. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen für den Schierling-Wasserröhrlach in den FFH-Gebieten "Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen" sowie "Untereibe" nicht ausgeschlossen.

### **2.3.2 Schierling-Wasserröhrlach (*Oenanthe conioidea*)**

Gutachter in Ansatz gebrachten Flächen von 94 ha, auf denen keine Maßnahmen umgesetzt werden, aber indirekt positive Wirkungen auftreten sollen, können daher nicht anerkannt werden. Der Maßnahmenumfang reduziert sich dementsprechend von ca. 150 ha um den in Tab. 5-2 (Unterlage 11 c, S. 118) unter Nr. 4 und 5 in Ansatz gebrachten Flächenumfang auf ca. 77 ha.

Inwieweit die geplanten Maßnahmen an der Stör langfristig Erfolg versprechend sind, ist zudem fraglich. Die wenigen Vorkommen an der Stör stellen das äußerste Verbreitungsgebiet der Art dar und sind bei einer längerfristigen stromauf-Verschiebung der Brackwasserzone von einer Isolierung von der stabileren Population an der Elbe in und oberhalb Hamburgs bedroht. Insofern müsste es gelingen, gestützt über das Ausbringen von Samen oder das Auspflanzen vorgezogener Rosetten, eine längerfristig weitgehend eigenständige Population an der Stör aufzubauen.

Ferner wird der Umfang der vorgesehenen Maßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel als unzureichend eingeschätzt. Vor dem Hintergrund des ungünstigen-schlechten Erhaltungszustandes der Art auf Ebene der atlantischen biogeografischen Region (vgl. Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-RL) sowie der vorhabensbedingten Verkleinerung des potentiellen Lebensraumes (range), müssen die Maßnahmen darauf ausgelegt sein, die Population an der Elbe insgesamt zu stützen. Dabei sind solche Standorte zu bevorzugen, die eine funktionale Bedeutung für den Samenaustausch bzw. -verdriftung aufweisen. Hierzu finden sich zahlreiche Maßnahmenvorschläge im Entwurf des Integrierten Bewirtschaftungsplanes (KIFL 2009), auf die zurückgegriffen werden kann. Dabei sind auch die bisherigen Erfahrungen mit solchen Maßnahmen zu berücksichtigen (z. B. NEUBECKER 2010 i.prep.). Mit Blick auf die Beeinträchtigung durch die prognostizierte stromauf-Verschiebung der Brackwasserzone ist zu prüfen, ob dabei insbesondere auch Standorte unterhalb von Hamburg gestützt werden können.

Es sind zudem konkrete Ziele für die einzelnen Maßnahmen festzulegen, anhand derer der Erfolg der Maßnahmen bewertet werden kann (Populationsgröße, Anteil fruchtender Individuen etc.). Aufgrund großer Populationsschwankungen von Jahr zu Jahr ist der Erfolg über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Abschluss der Ansiedlungsmaßnahme zu dokumentieren und ggf. durch ergänzende Maßnahmen zu sichern.

Bei den für eine Ansiedlung von *Oenanthe conioides* ausgewählten Flächen ist eine detaillierte Dokumentation und Bewertung der Standorteigenschaften als Bestandteil der Planung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind die in der Fachliteratur verfügbaren Kriterien zu verwenden, u. a. Art und Umfang der Ansiedlung (Samen, Pflanzen, Anzahl, Fläche, Zeitpunkt des Ausbringens etc.), Bodeneigenschaften, Sedimentation (Modellierung der Sedimentationseigenschaften; ggf. nach Abschluss der Maßnahme).

Mit Blick auf eine Einholung einer Stellungnahme der Kommission wird empfohlen, das Kohärenzkonzept für den Schierlings-Wasserfenchel zu überarbeiten, zu ergänzen und ggf.

renzsichernden Maßnahmen wird Gegenstand eines durch die Genehmigungsbehörde fest-

Die Gewährleistung der zeitnahen Umsetzung und der tatsächlichen Wirksamkeit der Kohä-

### **2.3.5 Risikomanagement**

behörde im Zusammenwirken mit den Landesnaturschutzbehörden noch nachzuholen.

ist, ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich und daher durch die Genehmigungs-

schlechterungsverbot ggf. mit aktiver Sicherung). Inwieweit eine solche Überprüfung erfolgt

pflichtung unabhängig von Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei Eingriffen besteht (Ver-

haltungszustandes der gemeldeten Lebensraumtypen und Arten gehören, da diese Ver-

LANA 2006). Sie dürfen auch nicht zu den notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Er-

wicklungsplänen enthalten sind (vgl. a. Urteil des BVerwG v. 12.03.2008 – 9 A 3.06-Rn. 203;

nahmen (noch) nicht in gebietsbezogenen Managementplänen oder Pflege- und Ent-

managements nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL hinausgehen. Dies ist der Fall, wenn diese Maß-

Ferner müssen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen über Maßnahmen des Gebiets-

### **2.3.4 Abgrenzung zu Maßnahmen des Gebietsmanagements**

samkeit hin zu überprüfen.

Schierlings-Wasserefennehel sind vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen und auf ihre Wirk-

setzung im Zuge der Anpassungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Maßnahmen für den

Bei der Festsetzung der Kohärenzsichernden Maßnahmen ist daher eine unmittelbare Um-

satzbereit und möglichst funktionstüchtig sind (vgl. LANA 2006).

Die Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sollen bereits zum Zeitpunkt des Schadenseintritts

durchgeführt und funktionstüchtig sein. Daher müssen diese bereits vor Umsetzung des Pro-

jekts (Baubeginn) bzw. zumindest vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigung der be-

troffenen FFH-Gebiete durchgeführt sein, damit sie zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ein-

### **2.3.3 Umsetzung**

setzung darstellt.

relevanz sein wird und daher ein tragfähiges Kohärenzkonzept eine Zulassungsvoraus-

fahrens nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG diese prioritäre Art von besonderer Entscheidungs-

gesondert aufzubereiten. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines Abweichungsver-

zusetzenden Risikomanagements sein. Ein solches kann erforderlich werden, wenn Unsicherheiten über die Wirksamkeit von Maßnahmen bestehen (vgl. Urteil des BVerwG v. 17.01.2007 - 9 A 20.05 -). Dies umfasst einerseits die Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen, als auch begleitenden Untersuchungen durch den Vorhabenträger, inwieweit die angestrebten kompensatorischen Ziele mit den Maßnahmen tatsächlich erreicht werden. Die Dauer der Funktionskontrollen sollten in Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer der zu entwickelnden Ziele festgesetzt werden. Für den Schierlings-Wasserfenchel sollte dies einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren umfassen. Das detaillierte Untersuchungsprogramm ist dabei mit den zuständigen Naturschutzfachbehörden der Länder abzustimmen. Sofern die Ziele nicht erreicht werden, sind Nachbesserungen vorzusehen.

#### **2.4 Eingriffsregelung / Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Entsprechend § 17 Abs. 4 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs Angaben über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz der benötigten Flächen zu erbringen. Aus dem Flächenbedarfsverzeichnis geht nicht eindeutig hervor, inwieweit die Verfügbarkeit der Flächen gegeben ist. Dies gilt insbesondere für jene Kompensationsflächen, die nach dem vorgelegten Flächenbedarfs- und Grunderwerbsverzeichnis überwiegend in privatem Besitz sind (Allwördener Außendeich-Mitte, Allwördener Außendeich-Süd). Zum Zeitpunkt der Genehmigung sollte die Genehmigungsbehörde daher Gewissheit erlangt haben, dass durch diese Tatsache die generelle Umsetzbarkeit des Maßnahmenkonzepts gegeben ist und keine Verzögerung der Maßnahmenumsetzung entstehen könnte.

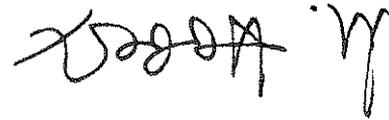
### **3 Votum**

Die Entscheidung der Zulassungsbehörde, eine Genehmigung über ein Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG vorzunehmen, wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund nicht ausgeschlossener erheblicher Beeinträchtigungen der prioritären Art Schierlings-Wasserfenchel, ist vor Genehmigung eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen.

Mit Blick auf eine Einholung einer Stellungnahme der Kommission sind die o. g. Punkte nachzubessern. Dies betrifft u. a.:

- eine transparente und in der Methodik konsistente Beeinträchtigungsausgleichsbilanz für den LRT 1130 zu erstellen,

M. Herbert



Im Auftrag

Für die laufenden Unterhaltungsarbeiten in der Elbe wird zudem die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung empfohlen. Diese ist aus naturschutzfachlichen Gründen (s. 2.1.1) und vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils v. 14.01.2010 dringend erforderlich.

- das Kohärenzkonzept für den Schierlings-Wasserfenchel sowie für den LRT „Astua-rien“ zu ergänzen und zu überarbeiten,
- die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für die Finte (Bauzeitfenster vom 15.04.-30.06.) verbindlich festzusetzen und in Abhängigkeit vom Ergebnis einer durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für Unterhaltungsmaßnahmen auch auf die Unterhaltungsarbeiten auszuweiten,
- eine plausible Darlegung von Prognoseunsicherheiten mit Blick auf das Vorkommen von Miesmuschelbeständen vorzunehmen bzw. eine Nachkartierung unmittelbar durchzuführen sowie
- ein Risikomanagement vorzusehen, dass Durchführungs- und Funktionskontrollen der Kohärenzsichernden und schadensbegrenzenden Maßnahmen umfasst und Nachbesserungsoptionen im Falle des Scheiterns von Maßnahmen vorsieht.

**Verwendete Literatur:**

- BIOCONSULT (2010): Gutachten zur FFH-Erheblichkeit bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Fahrrinnenanpassung Unter- und Außenelbe. Gutachten i.A. der WSD Nord. Stand: 05.05.2010
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg.  
[http://europa.eu.int/comm/environment/nature/art6\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/environment/nature/art6_de.pdf).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG. Erläuterung der Begriffe: Alternativlösung, zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission.
- KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2009): Integrierter Bewirtschaftungsplan Natura 2000 im Elbeästuar. Fachbeitrag Natura 2000.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Fachliche Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG
- NEUBECKER, J. (2010 i. prep): Der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) – Ökologie und Ansiedlungsmaßnahmen im limnischen Elbe-Ästuar. Naturschutz und Biologische Vielfalt. i. prep.
- TESCH, A., MARCHAND, M., EBERT, C. & WELLM, H. (2010): Biotopentwicklung in Tideästuaren - Erfahrungen mit Kompensationsmaßnahmen vor und hinter dem Weserdeich. NuL 42 (7). S. 197-204
- WOLTERS, M., GARBUTT, A. & BAKKER, J. P. (2005): Salt-marsh restoration: evaluating the success of de-embankments in north-west Europe. – Biol. Conserv. 123: 249-268.

From:

To:0043133946399

14/07/2010 15:12

#411 P.014/014

Seite 13 von 14